

Anlage 2

Eingegangene Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Mit Schreiben vom 20.10.2017 wurden folgende Anregungen von einer Privatperson gegeben:

1.1

Es besteht keine Notwendigkeit und somit kein öffentliches Interesse, die Bäume in privaten Gärten besonders unter Schutz zu stellen und die Freiheit der Bürger beim Gebrauch ihres Eigentums, nämlich bei der freien Gestaltung ihres Gartens, so stark einzuschränken, wie es die Satzung vorsieht.

Stellungnahme:

Das öffentliche Interesse beinhaltet das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu fördern und findet u.a. in § 2 BNatSchG seine gesetzliche Grundlage. Die nähere Eingrenzung der Sozialpflichtigkeit des Grundstückeigentums für den Bereich des Naturschutzes ist formell-rechtlich verfassungskonform. Die situationsgebundenen Verfügungsbeschränkungen dienen dem Wohl der Allgemeinheit in Bezug auf die Sozialfunktion des Eigentumsgegenstandes „Baum“.

1.2

Forderung, dass für die Fällung von Bäumen auf privaten Grundstücken nur mehr eine Anzeigepflicht besteht. Die Genehmigung zur Fällung von Bäumen soll lediglich verweigert werden:

- Bei besonders großen, charakteristischen oder seltenen einheimischen Bäumen gemäß eines einzurichtenden (oder bereits vorhandenen?) Baumkatasters.

Stellungnahme:

Die unter Schutz gestellten Bäume gemäß der Baumschutzsatzung beziehen sich auf große und wertvolle Bäume. Als Rechtsnorm muss die Baumschutzsatzung Ausnahme- und Befreiungsvorschriften enthalten, sie muss hinreichend bestimmt sein und sie unterliegt der Überprüfbarkeit durch die Verwaltungsgerichte. Sie schafft dadurch mehr Klarheit und einen wirksameren Erhalt des privaten Baumbestandes als eine Anzeigepflicht.

1.3

Für die Fällung eines Baumes soll eine ausreichend hohe Pauschale von z.B. 500 Euro gezahlt werden.

Stellungnahme:

Vorrangig sollen die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes durch eine Ersatzpflanzung wiederhergestellt werden. Die Kriterien für eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung haben in Abhängigkeit zur Funktionsleistung des ehemals geschützten Baumes zu erfolgen. Eine Pauschale, so wie sie zuvor bestand, entspricht nicht einer hinreichend bestimmten Einzelfallentscheidung.

1.4

Die Stammumfanggrenze kann auf 60 cm für alle Laub- (auch Obst-) und Ginkgobäume gesenkt werden.

Stellungnahme:

Die Festlegung des Stammumfanges unterliegt kommunaler Entscheidung. Sie richtet sich nach dem vorhandenen Baumbestand und dem Verwaltungsaufwand. Je niedriger der Stammumfang, desto höher ist die Anzahl der zu schützenden Bäume (dies empfiehlt sich eher für Städte mit insgesamt sehr geringem Baumbestand). Der Schutz des Baumbestandes der Stadt Kassel ist nach den bisherigen Erfahrungen und der Auswertung der Datenbank mit Stammumfängen ab 80 cm bei Laubbäumen und ab 100 cm bei Nadelbäumen angemessen und gegeben. Zudem wird diese Einteilung von der Bevölkerung akzeptiert. Obstbäume unterliegen nicht der Baumschutzsatzung, weil der Fruchtertrag im Vordergrund steht. Zum Zwecke der Ertragserzielung müssen Obstbäume oft beschnitten und ersetzt werden.

1.5

Formeller Einspruch gegen den 1. Satz in § 5:

Der erste Satz ist eine Einladung zur Behördenwillkür, er ist deshalb zu ändern in: Die Genehmigung wird erteilt, wenn [usw.]

Stellungnahme:

Kann-Vorschrift erfüllt die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nach dem Verhältnisgrundsatz. Die Zwecke der Baumschutzsatzung und des § 29 Abs. 1 BNatSchG dürfen bei der Entscheidung der Genehmigungsgründe nur in verhältnismäßiger Weise verfolgt werden. Eine Behördenwillkür ist nicht gegeben.

Den Anregungen wird **nicht** entsprochen

Mit Schreiben vom 18.10.2017 wurden folgende Anregungen vom BUND-KV Kassel gegeben:

2.1

Zu § 3: Sachlicher Geltungsbereich

(1) Unter Schutz gestellt werden sollten Laub- und Ginkgobäume bereits ab einem Stammumfang von 60 cm in 1 m Höhe. Nadelbäume ab 80 cm.

Stellungnahme:

Die Festlegung des Stammumfanges unterliegt kommunaler Entscheidung. Sie richtet sich nach dem vorhandenen Baumbestand und dem Verwaltungsaufwand. Je niedriger der Stammumfang, desto höher ist die Anzahl der zu schützenden Bäume (dies empfiehlt sich eher für Städte mit insgesamt sehr geringem Baumbestand). Der Schutz des Baumbestandes der Stadt Kassel ist nach den bisherigen Erfahrungen und der Auswertung der Datenbank mit Stammumfängen ab 80 cm bei Laubbäumen und ab 100 cm bei Nadelbäumen angemessen und gegeben. Zudem wird diese Einteilung von der Bevölkerung akzeptiert.

2.2

Zu § 3: Sachlicher Geltungsbereich

- (2) Die Ausnahme der Satzung unter 2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen... und 3. Beuys-Bäume sollte zurückgenommen werden. Ggf. ist für öffentliches Grün eine eigene Satzung zu erarbeiten.

Stellungnahme:

Die Verwaltung unterliegt einer Selbstbindung. Die Bäume auf öffentlichen bzw. städtischen Flächen werden über interne Prüfschritte und Kontrollen nach dem aktuellen Stand der Technik (FLL-Baumrichtlinien) und entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung behandelt. Bei Fällungen wird zuvor die Untere Naturschutzbehörde einbezogen. Für jeden gefälltten Baum erfolgt eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle oder an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Des Weiteren bestehen auf öffentlichen Flächen erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherung, die durch Fachpersonal (Abteilung Baumunterhaltung) unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte, durchgeführt werden.

Der Baumbestand auf Friedhöfen ist über die jeweilige Friedhofsatzung geregelt.

Die Beuys-Bäume sind als Gesamtkunstwerk 7000 Eichen als Kultur- und Gartendenkmal ausgewiesen und nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz geschützt. Einer doppelten Unterschutzstellung bedarf es nicht.

2.3

Zu Anlage 1:

Die Staffelung der Nachpflanzung sollte eher in der Anzahl der nachzupflanzenden Bäume vorgenommen werden als in der Größe.

Stellungnahme:

Die Staffelung soll einen annähernden Ausgleich des ökologischen Wertes in der Zeitspanne bis zum Stammholz im ausgewachsenen Zustand mit ausgeprägter Krone erzielen. Dies wird durch die Anpassung an die jeweiligen Stammumfänge von 12cm bis 20 cm erreicht.

Eine höhere Anzahl von nachzupflanzenden Bäumen erfordert eine tatsächlich vorhandene Wuchsfläche. Ein Baum nimmt in seinem ausgewachsenen Zustand eine Schirmfläche zwischen 30 bis 180 m² ein. Dies ist bei den meisten privaten Grundstücken nicht gegeben.

Rechtlich geregelt ist, dass die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen der Anzahl der gefälltten Bäume entspricht (Hess. VGH, Urt. vom 14.10.1996, HessVGRspr. 1997, S. 53).

Eine Erhöhung der Anzahl der Nachpflanzungen pro gefällttem Baum ist nur bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen zulässig (OVG NRW, Urt. vom 03.02.1997, 7 A 3778/94).

2.4

Zu Anlage 2:

Die Ausgleichszahlungen sollten angepasst werden, da einerseits nicht nur Pflanzen- und Pflanzungskosten, sondern auch Anwuchspflege- und Bewässerungskosten usw. entstehen. Außerdem ist die Preisentwicklung zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist entsprechend einer Normenklarheit und einer hinreichenden Bestimmtheit festzusetzen. Die Nebenbestimmungen sind über Ersatzpflanzung

und Ausgleichszahlung nicht alternativ nebeneinandergestellt. Die Ersatzpflanzung hat aufgrund der Naturalrestitution Vorrang. Daraus ergibt sich, dass eine Ausgleichszahlung vorwiegend in den Fällen greift, in denen tatsächlich keine Möglichkeit einer Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück besteht, und zugleich mindestens ein zu schützender Baum noch vorhanden ist. Die Ausgleichszahlung soll nicht einem unerwünschten „Freikaufen“ von naturschutzrechtlichen Vorgaben dienen. Deshalb bemisst sich die Höhe der Ausgleichszahlung im Verhältnis zu einer Ersatzpflanzung nach den Erwerbskosten zzgl. MwSt. eines Ersatzbaumes und einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 %. Diese Festlegung ist nach Fachkreisen allgemein sowie als sachgerecht und rechtmäßig anerkannt und entspricht auch der Akzeptanz bei den Bürgern.

Die Preisentwicklung entspricht einem Durchschnittswert von drei Angeboten örtlicher Gärtnereien.

Den Anregungen wird **nicht** entsprochen.

Mit Schreiben vom 20.10.2017 wurden folgende Anregungen vom Zentrum für Biologische Vielfalt im Kasseler Becken und Umgebung – ZeBiViKS e.V. gegeben:

3.1

Die Baumschutzsatzung sollte an der Mustersatzung der Gartenamtsleiterkonferenz ausgerichtet werden.

Stellungnahme:

Die Mustersatzung ist als Grundlage für die Neufassung in Verbindung mit den städtischen Gegebenheiten der Stadt Kassel mit berücksichtigt worden.

3.2

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung auf das im öffentlichen Eigentum oder Besitz stehende Grün wird angeregt.

Stellungnahme:

Die Verwaltung unterliegt einer Selbstbindung. Die Bäume auf öffentlichen bzw. städtischen Flächen werden über interne Prüfschritte und Kontrollen nach dem aktuellen Stand der Technik (FLL-Baumrichtlinien) und entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung behandelt. Bei Fällungen wird zuvor die Untere Naturschutzbehörde einbezogen. Für jeden gefälltten Baum erfolgt eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle oder an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Des Weiteren bestehen auf öffentlichen Flächen erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherung, die durch Fachpersonal (Abteilung Baumunterhaltung) unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte durchgeführt werden.

Den Anregungen wird **nicht** entsprochen.

Mit Schreiben vom 09.11.2017 wurden folgende Anregungen vom Liegenschaftsamt der Stadt Kassel (- 23 -) gegeben:

4.1

Allgemeines

Die Neufassung beinhaltet Normen, die sich auf den Grundstückseigentümer mit Baumbestand erheblich einschränkend und finanziell aufwändiger auswirken dürften.

Befürchtung, dass vermehrt die Beseitigung von Bäumen vor dem Erreichen des Schutztatbestandes (=Stammumfang) erfolgen wird.

Stellungnahme:

Die Unterschutzstellung von Bäumen gemäß der Baumschutzsatzung bezieht sich auf große und wertvolle Bäume. Als Rechtsnorm muss die Baumschutzsatzung Ausnahme- und Befreiungsvorschriften enthalten. Diese haben sich nicht verändert. Ergänzt wurde als Ausnahmegenehmigung der Pflegehieb. Die Vorschriften mussten inhaltlich präziser erläutert werden, um der rechtlichen Anforderung „hinreichend bestimmt“ zu sein nachzukommen und durch die Verwaltungsgerichte überprüfbar zu sein. Die Satzung in ihrer neuen Fassung schafft zudem mehr Klarheit über den behördlichen Ermessensrahmen.

Die Kriterien für eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung sind in Abhängigkeit zur Funktionsleistung des ehemals geschützten Baumes festzulegen. Eine Pauschale, so wie sie zuvor bestand, entspricht nicht einer hinreichend bestimmten Einzelfallentscheidung. Inwiefern sich diese finanzielle Belastung auf den Erhalt des Baumbestandes auswirkt, gilt es abzuwarten, zumal der Schutz des Baumbestandes der Stadt Kassel nach den bisherigen Erfahrungen und der Auswertung der Datenbank mit Stammumfängen ab 80 cm bei Laubbäumen und ab 100 cm bei Nadelbäumen angemessen und gegeben ist. Zudem wird diese Einteilung von der Bevölkerung akzeptiert.

4.2

Textänderungen

4.2.1

Die Einschränkung „auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden“ (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) sollte gestrichen werden, da es sich auch hier um Bäume in städtischem Eigentum handelt, die durch -67- als Fachamt für die Stadt zentral kontrolliert und gepflegt werden.

Stellungnahme

Betroffen sind hier verpachtete Flächen (z.B. Grabeland). In Verbindung mit den Pachtverträgen gibt es Regelungen, dass der Pächter für die Verkehrssicherungspflicht der Bäume verantwortlich ist und diese unter die Baumschutzsatzung fallen. Diese Vorgaben sind notwendig, da auf verpachteten Flächen die Kontrolle der Bäume aufgrund mangelnder Kooperation durch die Pächter (z.B. Probleme bei der Abstimmung von Terminen, Zugang zu den Pachtflächen) derzeit von -67- ausgesetzt ist.

4.2.2

Die Einschränkung der Zulässigkeit von Sofortmaßnahmen in den Sätzen 2 – 4 (§ 4 Absatz 5 Nummer 1) wird kritisch gesehen. -23- empfiehlt daher, die Einschränkung zur

„Unaufschiebbarkeit von Maßnahmen“ zu streichen oder für den Baumeigentümer „risikoausgewogener“ zu formulieren.

Stellungnahme

„Unaufschiebbarkeit von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ ist eine hinreichend bestimmte Beschreibung für eine akute Gefahr. Folglich bedürfen entsprechende Maßnahmen keiner vorherigen Genehmigung, da ihre Durchführung zur Gefahrenabwehr unverzüglich erforderlich ist.

Davon abgegrenzt können unmittelbare Gefahren vorliegen, die allerdings ein perspektivisches Ereignis darstellen (§ 5 Nummer 5). In einer solchen Situation ist die Durchführung von Maßnahmen zunächst zu beantragen.

4.2.3

„Zumutbare Alternativen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

In den Versagungstatbeständen darf die Veränderung baulicher Anlagen nicht aufgeführt werden, da dies ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsrechte ist und zusätzliche Kosten für den Eigentümer bedeutet.

Stellungnahme¹

Befreiungen sind nur noch in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im privaten Bereich anzuwenden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Der aus dem Europarecht abgeleitete Alternativbegriff ist vergleichbar mit der Alternativprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Durch die Alternativen müssen die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Gleichzeitig dürfen keine Alternativen vorhanden sein, die den verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen (Erforderlichkeit). Des Weiteren ist zu prüfen, ob es Alternativen für die Ausführungsart mit einer geringeren Eingriffsintensität gibt. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Das Fehlen von Alternativen ist nachzuweisen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können.

4.2.4

Die Vorgabe der Sicherstellung der Pflege einer Ersatzpflanzung für einen Zeitraum von 5 Jahren ist deutlich länger als die übliche Anwuchspflege von Gehölzen aufgrund öffentlicher Aufträge, die nur 3 Jahre vorsieht. Dies sollte aus Gleichbehandlungsgründen vereinheitlicht werden.

¹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Stellungnahme

Bei Nadelgehölzen über 2 m Pflanzhöhe und Laubbäumen mit mehr als 18/20 cm Stammumfang gelten 5 Jahre Anwuchspflege.

Des Weiteren haben Erfahrungswerte gezeigt, dass im privaten Bereich 3 Jahre nicht ausreichend sind.

4.2.5

Es fehlt hinsichtlich der Ersatzpflanzungen von Bäumen eine Erläuterung, was unter Bäumen der „2. oder 3. Ordnung“ zu verstehen ist.

Stellungnahme

Die Begrifflichkeit „Bäume 2. Ordnung“, „Bäume 3. Ordnung“ ist im Baumpflegewesen üblich. Die Information bei Fachleuten (Gärtnerei, Baumschule) über diese Begriffe ist den Bürgern zumutbar.

Den Anregungen wird **nicht** entsprochen.

Redaktionelle Anmerkung

§ 7 Absatz 4 verweist auf § 5 Absatz 1 Nummer 9. Der § 5 enthält keine Absätze, sondern nur Nummern. Absatz 1 ist daher zu streichen.

Die redaktionelle Anmerkung wird übernommen.